

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Mai 1999

NR.

Amt für Umweltschutz Kanton Solothurn			
10. MAI 1999			
AW	LU	US	Besprechen Bericht
BS	GS	VS	Antwort AfU
Kontrollanz:			
903			
Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN			
13. MAI 1999			
Akten-Nr.			
Abt.:	z. Kenntnis		
Sachbearbeiter:			

Einwohnergemeinde Aeschi

Genereller Entwässerungsplan (GEP) 1997 (Ortsteil Aeschi) / Genehmigung

1. Feststellungen

- 1.1. Die Einwohnergemeinde Aeschi reicht gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) 1997 (Ortsteil Aeschi) zur Genehmigung ein.
- 1.2. In der Zeit vom 20. Oktober 1998 bis 18. November 1998 ist in der Gemeinde Aeschi der GEP öffentlich aufgelegt worden, es sind keine Einsprachen eingegangen. An seiner Sitzung vom 01. Dezember 1998 hat der Gemeinderat den GEP genehmigt.
- 1.3. Die Gemeinde Aeschi besteht aus den beiden Ortsteilen bzw. den per 01. Januar 1994 zusammengeschlossenen Gemeinden Aeschi und Burgäschi. Sie verfügt über die beiden Generellen Kanalisationsprojekte (GKP) Aeschi, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 552 vom 19. Januar 1977 und GKP Burgäschi (RRB Nr. 319 vom 17. Februar 1975).
Für den Ortsteil Burgäschi ist der GEP noch zu erstellen.
- 1.4. Das im GEP dargestellte Baugebiet entspricht dem mit RRB Nr. 1916 vom 16. Juni 1987 genehmigten Zonenplan. Verbindlich für die genaue Abgrenzung der Bauzone, deren Unterteilung und Nutzung bleibt aber einzig der rechtsgültige Zonenplan.
- 1.5. Der grösste Teil des Siedlungsgebietes liegt im Gewässerschutzbereich Zone B. Lediglich das Gebiet südlich und östlich der Linie Hübeliweg - Luzernstrasse - Gallishofstrasse - Käserei-strasse liegt im Gewässerschutzbereich Zone A.

2. Erwägungen

- 2.1. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Art. 7 und die Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 5, ist für jede Gemeinde ein GEP zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Gestützt auf PBG 14 und 39 haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss PBG 18 als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2. In technischer Hinsicht wurde der GEP Aeschi vom Amt für Umweltschutz (AfU) geprüft und für in Ordnung befunden. Das Entwässerungskonzept ist zweck- und rechtmässig. Der GEP wird genehmigt.
- 2.3. Versickern und Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser
Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen; erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 14 der kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV SO) ist das Volkswirtschafts-Departement (VWD), vertreten durch das AfU, für die Bewilligung von Versickerungen und Einleitungen in Gewässer zuständig; diese Aufgaben

41/0

können bei Vorliegen eines rechtsgültigen GEP mit gewissen Einschränkungen und Auflagen an die Gemeinden delegiert werden.

Da mit dem vorliegenden GEP die entsprechenden Voraussetzungen für den Ortsteil Aeschi gegeben sind, soll hiermit die Zuständigkeit für Versickerungen im Liegenschaftsbereich für diesen Ortsteil gemäss dem AfU-Bericht Nr. 38 „Neuer Umgang mit Regenwasser“ vom Juni 1997 an die Gemeinde übertragen werden.

Der Zustandsbericht Versickerung kommt zum Schluss, dass sich der Untergrund im Baugebiet des Ortsteils Aeschi für Versickerungen nicht eignet. Trotzdem sollen Flächen nur versiegelt werden, wenn es unbedingt notwendig ist. Sämtliche Flächen, von denen keine Gefährdung in Bezug auf Untergrund- oder Grundwasserverschmutzungen zu erwarten sind (Dachflächen, Zufahrten, Abstellplätze, Gehwege, Sitzplätze usw.), sind wenn immer möglich so auszuführen, dass das anfallende Oberflächenwasser versickern kann (sickerfähige Beläge oder Entwässerung seitlich über die Schulter).

2.4. In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GKP / GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben bezüglich Entwässerungsplanung und Abwasserbauvorhaben.

2.5. Mit der teilweisen Neuorganisation des Umweltschutzes in der Kant. Verwaltung wird auf den 01. Mai 1999 die Abteilung Gewässerschutz aus dem AfU herausgelöst und neu in das Amt für Wasserwirtschaft (AWW) eingegliedert. Dies hat zur Folge, dass auch die entsprechenden Zuständigkeiten ändern. Die dazu notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden im Rahmen einer sich in Arbeit befindlichen Revision der GSchV SO vorgenommen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 35 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959.

3.1. Der Generelle Entwässerungsplan 1997 der Einwohnergemeinde Aeschi über den Ortsteil Aeschi, bestehend aus folgenden, durch das Ingenieurbüro Widmer und Hellemann, Biberist, erstellte Pläne und Berichte:

- Kartenausschnitt 1:25'000	Plan Nr.	1671/1	Stand	Feb. 1998
- Übersichtsplan 1:10'000		1671/2		Feb. 1998
- Vorprojekte, Situation 1:2'000		1671/3		Feb. 1998
- Vorprojekte, Längenprofile 1:2'000/200		1671/4		Feb. 1998
- Vorprojekte, Sanierungsplan 1:2'000		1671/5		Feb. 1998
- Vorprojekte, Unterhaltsplan 1:2'000		1671/6		Feb. 1998
- Konzept und Vorprojekte, Hydraulischen Berechnung				Feb. 1998
- Konzept und Vorprojekte, Bericht und Kostenschätzung				Feb. 1998
- GEP - Zusammenfassung				Feb. 1998

wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und folgenden Auflagen genehmigt:

3.1.1. Versickern und Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser

Gestützt auf §14 Ziffer 1 GSchV SO (Änderung gemäss RRB Nr. 1773 vom 02. 07.96) wird hiermit die Zuständigkeit für Versickerungen im Liegenschaftsbereich grundsätzlich an die Gemeinde delegiert.

Als Ausnahmen von dieser Delegation bleibt das VWD, vertreten durch das AfU, für folgende Versickerungen weiterhin zuständig:

a) Ortsteil Aeschi

- von Regenabwasser von Lagerplätzen, Umschlagplätzen und Plätzen mit intensivem Werkverkehr
- von Regenabwasser aus Anlagen in Industrie- und Gewerbebezonen
- von Strassenabwasser ausserhalb der Bauzonen
- von belastetem Kühlwasser oder Kühlwasser mit Verunreinigungspotential
- in Grundwasserschutz-zonen und in Grundwasserschutz-arealen

0/144

- innerhalb von Verdachtsstandorten (Abfallablagerungen, Betriebs- und Unfallstandorte bei Verdacht auf belastete Böden und Untergrund)
- in zentralen Versickerungsanlagen (z.B. Anlagen mit mehreren angeschlossenen Liegenschaften in einem Quartier)

b) Ortsteil Burgäschi: Sämtliche Versickerungen

Für die Planung, die Ausführung und den Betrieb von Versickerungsanlagen im Liegenschaftsbereich gilt der AfU-Bericht Nr. 38 „Neuer Umgang mit Regenwasser“ vom Juni 1997, welchem auch die massgebenden Einschränkungen und Auflagen zu entnehmen sind. Alle Versickerungsbauwerke sind laufend in den Abwasserkataster der Gemeinde aufzunehmen, dem AfU ist jeweils unverzüglich eine Kopie zuzustellen.

Für sämtliche Einleitungen in Oberflächengewässer bleibt weiterhin das VWD vertreten durch das AfU zuständig.

- 3.2. Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerungen (Trenn- / Mischsystem) sowie für die Detailprojektierung neuer Abwasseranlagen (Kanäle und Sonderbauwerke) und die Änderung oder den Ersatz bestehender Leitungen.
- 3.3. Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in ein Geographisches Informations-System (GIS) zu übernehmen. Erfolgte die GEP-Bearbeitung oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV), so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.4. Auflagen für das Projektieren und Ausführen von Abwasserbauwerken:
 - 3.4.1. Für die Projektierung, Ausführung, Inbetriebnahme und den Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die SIA Empfehlung V 190 "Kanalisationen", die Schweizer Norm SN 592'000 „Liegenschaftsentwässerung“ und die Richtlinie „Unterhalt von Kanalisationen“ des VSA massgebend.
 - 3.4.2. Bei Grabarbeiten im Bereich von Grundwasser- und Quelfassungen ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit den Eigentümern die genaue Lage der Fassungen und der Zuleitungen abzuklären und die notwendigen Sicherungs- und Schutzmassnahmen zu besprechen und festzulegen.
 - 3.4.3. Beim Wiederauffüllen der Leitungsräben ist zuoberst die natürliche schützende Deckschicht wieder herzustellen. Allfällige unterirdische Sauberwasserzuflüsse, wie Hang- und Sickerwasser, sind örtlich im Graben mittels Kiespackungen und Lehmriegel wieder versickern zu lassen. Durch die Leitungsräben darf kein unterirdisches Wasser abgeführt werden. Solche Zuflüsse sind einzumessen und in den Ausführungsplänen anzugeben.
 - 3.4.4. Für Bauvorhaben im Kantonsstrassengebiet sind das jeweilige Bauprojekt, das Bauprogramm und die für die Bauzeit vorzusehenden Verkehrsmassnahmen bereits während der Projektierung mit dem Kreisbauamt I in Zuchwil zu besprechen und festzulegen.
- 3.5. Für das Erstellen von Abwasserbauwerken erforderliche Bewilligungen:

Je nach den örtlichen Verhältnissen sind Bewilligungen erforderlich, z.B. für Versickerungsanlagen (Ausnahmen gemäss Abschnitt 3.1.1.), Einleitungen in Gewässer, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Unterquerungen von Gewässern, Bauten im Nahbereich von Gewässern, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet. Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6. Für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen im Bau- und Siedlungsgebiet sowie für die zonenkonforme Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.
- 3.7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Neu- und Umbauten nur in Anwendung von PBG 99 ff und 139 bewilligt werden dürfen.

- 3.8. Aus dem vorliegenden RRB kann weder ein Anspruch auf Bundes- noch auf Staatsbeiträge abgeleitet werden.
- 3.9. Das bisher rechtsgültige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 552 vom 19. Januar 1977 genehmigte GKP Aeschi wird aufgehoben und die zugehörigen Pläne und sonstigen Unterlagen verlieren ihre Rechtskraft.
- 3.10. Spätestens unmittelbar nach Abschluss der sich in Bearbeitung befindlichen Ortsplanungsrevision ist in Absprache mit dem AfU ein GEP für den Ortsteil Burgäschi zu erstellen.
- 3.11. Nach Abschluss der Ortsplanungsrevision sind die Unterlagen des vorliegende GEP auf Ihre Übereinstimmung mit den Ortsplanungsunterlagen zu überprüfen und in Absprache mit dem AfU anzupassen.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Aeschi

Genehmigungsgebühr	Fr. 2'500.--	(Konto 6820.431.00.54)
Publikationskosten	Fr. 30.--	(Konto 5820.435.00)
Total	<u>Fr. 2'530.--</u>	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Publikation

Es wird genehmigt: Aeschi Der von der Einwohnergemeinde beschlossene Generelle Entwässerungsplan (GEP) 1997 über den Ortsteil Aeschi, mit Auflagen.

Volkswirtschafts-Departement

Amt für Umweltschutz (4) Gz (41/2d \041gep.doc)

mit 1 Mappe Projektgrundlagen und 1 Mappe genehmigte Unterlagen Konzept und Vorprojekte

Amt für Umweltschutz, Rechnungsführer(Konto 6820.431.00.54)

Amt für Raumplanung, Technisches Büro (2)

mit 1 Mappe Projektgrundlagen und 1 Mappe genehmigte Unterlagen Konzept und Vorprojekte

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt I, Längfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Amt für Landwirtschaft

Finanz-Departement, Finanzausgleich

Finanz-Departement, Rechnungswesen, Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Wengistrasse 17, 4509 Solothurn

Gemeindepräsidium der EG 4556 Aeschi (2), mit Rechnung und

mit 1 Mappe Projektgrundlagen und 1 Mappe genehmigte Unterlagen Konzept und Vorprojekte

Baukommission der EG 4556 Aeschi

mit 1 Mappe Projektgrundlagen und 1 Mappe genehmigte Unterlagen Konzept und Vorprojekte
Ingenieurbüro Spichiger + Partner, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

mit 1 Mappe Projektgrundlagen und 1 Mappe genehmigte Unterlagen Konzept und Vorprojekte
BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 genehmigten GEP-Zusammenfassung

Staatskanzlei (Amtsblatt-Publikation)